

Az.: 3 E 124/06
1 K 2933/04

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn Rechtsanwalt
als Insolvenzverwalter über das Vermögen
des Herrn

- Antragsteller -
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

die Sächsische Aufbaubank - Förderbank -
Anstalt des öffentlichen Rechts
vertreten durch den Vorstand
Pirnaische Straße 9, 01069 Dresden

- Antragsgegnerin -
- Beschwerdegegnerin -

wegen

Hochwasser-Sonderprogramm (W)
hier: Festsetzung des Gegenstandswerts im Beschwerdeverfahren gegen die Nichtbewilligung
von PKH

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Richter am Verwaltungsgericht Dr. John als Einzelrichter

am 3. Dezember 2010

beschlossen:

Der Gegenstandswert der anwaltlichen Tätigkeit im Prozesskostenhilfe-Beschwerdeverfahren wird auf 5.695,05 € festgesetzt.

Gründe

Mit Beschluss vom 27.3.2007 hat der Senat die Beschwerde des Klägers gegen die Versagung von Prozesskostenhilfe durch das Verwaltungsgericht aufgrund fehlender hinreichender Erfolgsaussichten zurückgewiesen. Eine Streitwertfestsetzung ist dabei im Hinblick auf die nach Nr. 5502 des Kostenverzeichnisses (Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 GKG) anfallende Festgebühr von 50,00 € unterblieben. Der Kläger hat die „Streitwertfestsetzung“ für das Beschwerdeverfahren beantragt.

Gemäß § 33 Abs. 1 RVG setzt das Gericht des Rechtszugs durch eines seiner Mitglieder (§ 33 Abs. 8 Satz 1 RVG) den Wert des Gegenstands der anwaltlichen Tätigkeit auf Antrag durch Beschluss selbständig fest, wenn es - wie hier - an einem für die Gerichtsgebühren maßgebenden Streitwert fehlt.

Das Prozesskostenhilfe-Beschwerdeverfahren ist - anders als das dem Hauptsacheverfahren zugeordnete Verfahren über die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (vgl. § 16 Nr. 2 RVG) - eine besondere Angelegenheit (vgl. § 18 RVG), bei der eine besondere Verfahrensgebühr nach Nr. 3500 des Vergütungsverzeichnisses in der Anlage 1 zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (VV-RVG) anfällt (vgl. Beschl. v. 16.7.2009, - 10 C 09.874 -, zitiert nach juris, m. w. N.). Der für diese Gebühr maßgebliche Gegenstandswert des Beschwerdeverfahrens richtet sich nach den §§ 23 ff. RVG. Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 ist dieser Wert unter Berücksichtigung des Interesses des Beschwerdeführers nach billigem

Ermessen zu bestimmen. Maßgeblich für die Wertbestimmung im Prozesskostenhilfe-Beschwerdeverfahren ist danach das Interesse des Beschwerdeführers an der erstrebten und in erster Instanz abgelehnten Prozesskostenhilfegewährung und damit sein Kostenrisiko im erstinstanzlichen Verfahren, nicht jedoch der für die Hauptsache anzusetzende Streitwert (BayVGH, a. a. O.; VGH Bad.-Württ., Beschl. v. 12.3.2009, NJW 2009, 1692). Der für das Prozesskostenhilfeverfahren vorgesehene Gebührentatbestand Nr. 3335 VV-RVG, für den nach der Anmerkung Nr. 1 als Gegenstandswert ausdrücklich der für die Hauptsache maßgebende (Streit-)Wert bestimmt ist, findet für das Prozesskostenhilfe-Beschwerdeverfahren keine Anwendung. Im Beschwerdeverfahren ist vielmehr wertbestimmend allein das Interesse des Klägers an der Freistellung von den Prozesskosten (vgl. VGH Bad.-Württ. und BayVGH, jeweils a. a. O.).

Für die im Hauptsacheverfahren des Klägers vor dem Verwaltungsgericht verfolgte Anfechtung des Rücknahme- und Erstattungsbescheids der Beklagten vom 25.6.2004 ist von einem Streitwert in Höhe von 37.380,00 € auszugehen. Das Interesse des Klägers an der Freistellung von den Prozesskosten für das Hauptsacheverfahren bestimmt sich danach wie folgt:

1. Rechtsanwaltsvergütung:

Verfahrensgebühr Nr. 3100 VV-RVG:	1,3 x 830,00 € =	1.079,00 €
Terminsgebühr Nr. 3104 VV-RVG:	1,2 x 830,00 € =	996,00 €
Auslagenpauschale Nr. 7002 VV-RVG:		20,00 €
Summe:		2.095,00 €
zuzüglich 19% MWSt		398,05 €

2. Gerichtskosten

Verfahrensgebühr Nr. 5110 KV-GKG:	3,0 x 369,00 € =	1.107,00 €
-----------------------------------	------------------	------------

Prozesskosten gesamt:	5.695,05 €
-----------------------	------------

Die erfolgte Festsetzung des Gegenstandswerts im Prozesskostenhilfe-Beschwerdeverfahren stellt lediglich die verbindliche Berechnungsgrundlage einer möglichen Rechtsanwaltsvergütung dar. Ob der Bevollmächtigten ein entsprechender Vergütungsanspruch gegen den Kläger tatsächlich zusteht, ist damit nicht entschieden

Kostenentscheidung und die Streitwertfestsetzung für das vorliegende Verfahren sind nach § 33 Abs. 9 RVG entbehrlich.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 33 Abs. 4 Satz 3 RVG).

gez..
John

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*